

Wegzugsbesteuerung Deutschland

Mit den Anti Tax Avoidance Directives (sog. ATAD-Richtlinie I und II) hat die EU Massnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken erlassen. Unter den Massnahmen befindet sich u. a. auch die Wegzugsbesteuerung, die am 1. 1. 2020 in Kraft getreten ist. In Deutschland bedurfte es hierzu grundsätzlich keiner Anpassungen im Steuergesetz, da bereits seit 1972 eine derartige Regelung zur Wegzugsbesteuerung existiert.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dennoch am 24. 3. 2020 einen Referentenentwurf (ATADUmsG) u. a. auch zur Reform der Wegzugsbesteuerung eingereicht. Die Begründung war, die jetzigen Bestimmungen zeitgemäss und rechtssicher für die Zukunft anzupassen. Ab dem Veranlagungsjahr 2022 muss jedoch mit erheblichen Verschärfungen gerechnet werden.



Welche Steuergesetze sind zu beachten, wenn eine Person dauerhaft ins Ausland zieht?

Bild: iStock

Aktuell geltende Wegzugsbesteuerung

Betroffen von der Wegzugsbesteuerung sind Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn sie mittel- oder unmittelbar von natürlichen Personen gehalten werden, die zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1% beteiligt waren und die insgesamt seit mindestens 10 Jahren in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ziehen diese Personen dauerhaft ins Ausland oder schenken oder vererben sie die Anteile an dauerhaft im Ausland lebende Personen, gelten die Anteile in bestimmten Fällen als zum gemeinen Wert veräussert. In der Folge werden die stillen Reserven als fiktiver Veräusserungsgewinn realisiert und versteuert, obwohl durch den

Wegzug, die Schenkung oder die Vererbung keine Liquidität (sog. «dry income») zufließt. Die Wegzugsbesteuerung ist regelmässig zeitlich unbefristet (bis zur tatsächlichen Veräusserung) zinslos und ohne Sicherheitsleistung zu stunden, wenn der wegziehende, schenkende oder vererbende Gesellschafter EU-/EWR-Staatsangehöriger ist und er selbst bzw. auch der von ihm Beschenkte oder sein Erbe in einem EU-/EWR-Staat einer Steuerpflicht unterliegt, die der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbar ist.

Demgegenüber kann bei Wegzug, Vererbung oder Schenkung in einen Drittstaat die Wegzugsteuer lediglich in bis zu höchstens 5 Jahresraten ver-

rentet werden, dies jedoch nur in Härtefällen gegen Verzinsung und Sicherheitsleistung.

Verschärfung der Stundungsregeln

Die unbefristete und sicherheitsleistungsfreie Stundungsmöglichkeit in EU-/EWR-Konstellationen soll entfallen. Alle Fälle eines Wegzugs, einer Schenkung oder Vererbung ins Ausland sollen künftig identisch behandelt werden. Die Steuer soll in voller Höhe sofort fällig oder auf Antrag in 7 gleichen unverzinslichen Jahresraten zu begleichen sein, wobei dem Stundungsantrag in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung entsprochen werden soll. Hierin könnte ein Verstoß der eu-

ropäischen Niederlassungsfreiheit begründet sein.

Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs

Nach der gegenwärtigen Regelung greift die Wegzugsbesteuerung erst dann, wenn der Gesellschafter insgesamt seit mindestens 10 Jahren in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Künftig soll eine Wegzugsbesteuerung schon dann ausgelöst werden, wenn innerhalb der letzten 12 Jahre vor dem Wegzug mindestens 7 Jahre eine unbeschränkte Steuerpflicht bestanden hat. Zuzügler nach Deutschland fallen somit schneller in den Anwendungsbereich der Wegzugsbesteuerung. Umgekehrt wird die

die Wegzugsteuer hemmende Rückkehr von bisher 5 ebenfalls auf 7 Jahre angehoben. Die bisher vorgesehene Verlängerung von 5 Jahren soll bestehen bleiben. Verschärfend soll bei Gewinnausschüttungen und Einlagenrückgewähr grösser als 25% des gemeinen Werts die Wegzugsbesteuerung – trotz Rückkehr – ausgelöst werden.

Wenn die verschärfenden Regelungen eingeführt werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Es wird vermutet, dass die Anpassungen ab 2022 gelten werden. Es empfiehlt sich, rechtzeitig durch entsprechende Gestaltungen – wie etwa die Einbringung der Anteile in eine FL-Stiftung – den zu erwartenden verschärfenden Regelungen entgegenzutreten. Bereits beim Zuzug nach Deutschland sollte eine evtl. drohende Wegzugsbesteuerung bedacht werden.



Franz Wegscheider, Director, Steuerberater (De), Fachberater für Internationales Steuerrecht



Marina Berther, Senior Manager, Eidg. dipl. Steuerexpertin